



Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 233 Regensburg (Stadt und Landkreis Regensburg) auf. Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

**Donnerstag, 23. Juli 2009,
18:00 Uhr,**

schriftlich einzureichen. Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Bürgerzentrum der Stadt Regensburg, Maximilianstr. 26, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. 101 (Telefon: 0941/507-2030).

Eine Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten wird vom Landeswahlleiter veröffentlicht.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, 29. Juni 2009** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreterin, bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin,

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreterin, bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche

Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A Nummer 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Nummer 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzu-

schlagenden Bewerbers anzugeben.

Weist eine Bewerberin/ein Bewerber bei der Anforderung nach, dass für sie/ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben; diese Angaben sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO beizufügen, dass sie/er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene

Bewerberin / der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,

- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
- d) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin / des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Abschnitt B Nummer 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit

der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **Donnerstag, 23. Juli 2009, 18:00 Uhr** kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Stellt der Kreiswahlleiter bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden.

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters; dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 BWO sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Die Vordrucke nach den Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO können auch auf der Internetseite des Landeswahlleiters (<http://www.statistik.bayern.de/wahlen/bundestagswahlen/>) abgerufen werden.

Regensburg, 21. Januar 2009

In Vertretung
Dutz
Stellvertretender Kreiswahlleiter
des Bundeswahlkreises 233
Regensburg

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 durch öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2008 für das Haushaltsjahr 2009 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 295 v.H. und der Grundsteuer B auf 395 v.H. festgesetzt. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2008 ist damit keine Änderung eingetreten.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird des-

halb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Jahr 2009 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Höhe festgesetzt. Grundsteuerbescheide für das Jahr 2009 werden in diesen Fällen nicht erteilt. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), wer-

den Änderungsbescheide erteilt. Die Steuerbescheide können bei der Stadtkämmerei, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, Regensburg, eingesehen werden.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg – Stadtkämmerei – Postfachanschrift: Postfach 110643, 93019 Regensburg, Hausanschrift: D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere

Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in

Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Regensburg, 13.01.2009
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17 Nr. 1

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg** beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung an leistungsfähige Firmen nachfolgende Gewerke zu vergeben.

Bauvorhaben:

Modernisierung von 16 bzw. 22 Wohnungen, Augsburgsberger Straße 25, 27 und Kriemhildstraße 6, 8, Regensburg

Art der ausgeschriebenen Leistungen:

- 1.) Baumeisterarbeiten
- 2.) Zimmererarbeiten
- 3.) Dachdeckerarbeiten
- 4.) Spenglerarbeiten
- 5.) Schlosserarbeiten
- 6.) Metallbauarbeiten
- 7.) Kunststofffenster und -türen
- 8.) Schreinerarbeiten
- 9.) Heizungsinstallation
- 10.) Sanitärinstallation
- 11.) Elektroinstallation

Ausführungsfrist:

- 1.) 10. – 50. KW 2009
- 2.) 16. – 42. KW 2009
- 3.) 19. – 27. KW 2009
- 4.) 17. – 28. KW 2009
- 5.) 23. – 47. KW 2009
- 6.) 23. – 47. KW 2009
- 7.) 23. – 43. KW 2009
- 8.) 42. – 49. KW 2009

- 9.) 24. – 50. KW 2009
- 10.) 24. – 50. KW 2009
- 11.) 24. – 50. KW 2009

Art und Umfang der Leistungen:

- 1.) Modernisierung von insgesamt 38 WE in 4 Häusern; Wohnfläche ~2.240 m², Abbruch-, Maurer-, Putzarbeiten, WDVS
- 2.) Erneuerung der Dachkonstruktion an 4 Häusern
- 3.) Dachdeckung von 4 Häusern mit ca. 1.200 m²
- 4.) Titanzinkblecharbeiten an 4 Häusern
- 5.) Balkonanlagen in Stahlkonstruktion, 4 Doppelanlagen und 1 Einzelanlage mit je 3 Balkonen
- 6.) ca. 75 Schiebeläden, 4 Briefkastenanlagen, 4 Vordächer
- 7.) ~ 170 Fenster und Fenstertüren, 5 Haustüren
- 8.) ~ 175 Innentüren in 38 Wohnungen
- 9.) Kessel 185 kW, Abgasanlage 15 m, Fernleitung ca. 50 m DN 50, Verteiler 6 Abgänge, Verteiler 8 Abgänge, WWB 500 l + 400 l, ca. 2.900 m Rohrleitungen, ca. 170 Heizkörper
- 10.) ca. 500 m Demontage Wasserleitungen, ca. 410 m Demontage Abwasserleitungen, ca. 650 m Abwasserleitungen, ca. 2.600 m Wasserleitungen, ca. 120 Objekte

- 11.) 2 Zählerverteilungen (10/10 ZP), 3 Zählerverteilungen (10/10/4 ZP), 33 Unterverteilungen, ca. 15.000 m Kabel und Leitungen, ca. 84 Beleuchtungskörper

Kosten:

- 1.) 40,00 €
- 2.) 9,00 €
- 3.) 9,00 €
- 4.) 9,00 €
- 5.) 11,00 €
- 6.) 12,00 €
- 7.) 11,00 €
- 8.) 11,00 €
- 9.) 26,00 €
- 10.) 24,00 €
- 11.) 31,00 €

Die Ausgabe auf Diskette kann zusätzlich kostenlos angefordert werden.

Die Gewerke werden als Einzelaufträge vergeben.

Abholung der Verdingungsunterlagen:

Ab sofort bei der **Stadtbau-GmbH Regensburg**, Adolf-Schmetzer-Straße 45, Zimmer 2.10, 93055 Regensburg zu den üblichen Bürozeiten gegen Erstattung der Kosten. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet. Die Verdingungsunterlagen

werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt (auch Verrechnungsscheck).

Einreichungs- und Eröffnungstermine

- 1.) – 4.) **11.02.2009**
- 5.) + 9.) – 11.) **12.02.2009**
- 6.) – 8.) **13.02.2009**

bei der Stadtbau-GmbH Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 45,

Zimmer 2.01, zu den auf den Einreichungsunterlagen angegebenen Zeiten.

Vergabestelle:

Stadtbau-GmbH Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 45, 93055 Regensburg, Telefon: (0941) 7961-181; Fax: (0941) 7961-110.

Technische Auskünfte:

Stadtbau-GmbH Regensburg, Herr Jockel, Tel. (0941) 7961-182

Bei der Eröffnung sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen. Die Bieter sind 30 Tage an Ihre Angebote gebunden.

Regensburg, den 19.01.2009

Stadtbau-GmbH Regensburg

Öffentliche Ausschreibung – § 17 Nr. 1 VOB/A –

a) Stadt Regensburg, Vergabestelle, Minoritenweg 8 + 10; 93047 Regensburg, Tel. Nr. 0941/507-5629, Fax 0941/507-4629, E-Mail: vergabestelle@regensburg.de, E-Plattform: www.ava-online.de

b) Öffentliche Ausschreibung
c) 09 A 002 – Straßenbauarbeiten gem. DIN 3.100, Burgweinting Nordwest II – Teil- u. Endausbau versch. Straßen

d) Ort der Ausführung:
Regensburg-Burgweinting

e) **09 A 002 Straßenbauarbeiten gem. DIN 3.100**
11.000 m³ Erdarbeiten, 2.600 m³ Frostschutzschichten, 27 St. Straßensinkkästen, 1.000 m Randeinfassungen aus Granit, 425 m² Plattenbeläge aus Beton, 4.800 m² Asphalttragschichten, 4.000 m² Asphaltdeckschichten

f) Aufteilung in Lose: nein

g) Entfällt

h) Ausführungsfrist:
30.03.09 – 26.06.09

i) Die Verdingungsunterlagen sind bis spätestens 7 Werktage vor der Eröffnung anzufordern. Fragen

zur Angebotserstellung sind bis spätestens 6 Werktage vor der Eröffnung per Fax oder E-Mail zu stellen.

Unterlagen können bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94), ab 27.01.09 von Montag bis Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr abgeholt werden.

j) Höhe des Kostenbeitrags für die Verdingungsunterlagen: 17,00 €
Zahlungsweise:
Bareinzahlung oder Verrechnungsscheck an die unter a) genannte Stelle bzw. auf Rechnung (Zahlung innerhalb von 8 Tagen)
Erstattung: nein

k) Ende der Angebotsfrist: wie Punkt o)

l) Die Angebote sind
– in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Aufkleber gekennzeichnet ist
– bis zum Eröffnungstermin bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94) einzureichen.

m) Die Angebote sind in Deutsch abzufassen.

n) Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

o) Eröffnungstermin:
19.02.09, 10:30 Uhr

bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 86).

p) Geforderte Sicherheiten:
5 % Vertragserfüllungsbürgschaft
2 % Gewährleistungsbürgschaft

q) Siehe Verdingungsunterlagen

r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Die Forderung von Eignungsnachweisen gem. § 8 Nr. 3 VOB/A bleibt vorbehalten.

t) Die Bindefrist endet am:
27.03.2009

u) nein

v) Planeinsicht und Auskunft:
Bei der unter a) genannten Stelle.

Nachprüfungsstelle:
VOB-Stelle der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Stadt Regensburg

Öffentliche Ausschreibung – § 17 Nr. 1 VOL/A –

- a) Stadt Regensburg,
Vergabestelle,
Minoritenweg 8 + 10;
93047 Regensburg,
Tel.Nr. 0941/507-5629,
Fax 0941/507-4629,
E-Mail:
vergabestelle@regensburg.de
Die Angebote sind
– in einem verschlossenen
Umschlag, der mit dem in den
Verdingungsunterlagen enthal-
tenen Aufkleber gekennzeichnet
ist
– bis zum Ablauf der Einreichungs-
frist bei der unter a) genannten
Stelle (Zi.Nr. 94), einzureichen.
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) 09 A 004 – Lieferung von:
Los 1: Reinigungsschemie,
Los 2: WC-Papier und Papier-
handtücher
Los 3: Reinigungsgeräte und
Zubehör
- Ort der Leistung:
Stadt Regensburg, verschiedene
Dienststellen, Schulen, Kinder-
gärten, -horte und Jugendzentren
- d) Aufteilung in Lose: ja
- e) Ausführungsfrist:
01.05.2009 – 30.04.2010
- f) Die Verdingungsunterlagen sind
bis spätestens 7 Werktage vor der
Eröffnung anzufordern. Fragen
zur Angebotserstellung sind bis
spätestens 6 Werktage vor der
Eröffnung per Fax oder E-Mail zu
stellen.
Unterlagen können bei der unter
a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94), ab
26.01.2009 von Montag bis Freitag
von 8.30 bis 11.30 Uhr, abgeholt
werden.
- g) Die Verdingungsunterlagen kön-
nen in der Zeit von 26.01.09 –
26.02.09 bei der unter a) genann-
ten Stelle eingesehen werden.
- h) Höhe des Kostenbeitrags für die
Verdingungsunterlagen:
10,00 €
Zahlungsweise: Bareinzahlung
oder Verrechnungsscheck an die
unter a) genannte Stelle bzw. auf
Rechnung (Zahlung innerhalb von
8 Tagen)
Erstattung: nein
- i) Die Angebote sind einzureichen:
bis 26.02.2009
- k) Siehe Verdingungsunterlagen
- l) Siehe Verdingungsunterlagen
- m) Siehe Verdingungsunterlagen
- n) Die Bindefrist endet:
Mit Ablauf des 30.04.2009
- o) Der Bewerber unterliegt mit der
Abgabe seines Angebots auch
den Bestimmungen über nicht
berücksichtigte Angebote
(§ 27 VOL/A).

Stadt Regensburg

